

336 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (268 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Preisgesetz geändert wird (Preisgesetznovelle 1984)

Die Geltungsdauer des Preisgesetzes, BGBl. Nr. 260/1976, zuletzt geändert durch die Preisgesetznovelle 1982, BGBl. Nr. 311, ist derzeit mit 30. Juni 1984 befristet. Da bei den bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen auf das Preisgesetz nicht verzichtet werden kann, wird eine weitere Verlängerung seiner Geltungsdauer vorgeschlagen. Und zwar soll diesmal, um den betroffenen Unternehmen eine längerfristige Planung zu erleichtern, eine Verlängerung um vier statt wie bisher um zwei Jahre erfolgen.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf — in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung — eine Ermächtigung der Preisbehörde zur Durchführung eines Frachtkostenausgleiches bei einem Teil der in der Anlage zum Preisgesetz angeführten Sachgüter, die Verpflichtung zur Warenbezeichnung in der Rechnung bei fehlender Preisauszeichnung am Produkt im Selbstbedienungsbereich sowie die Anpassung der Terminologie des Preisgesetzes an das am 1. April 1984 in Kraft getretene Arzneimittelgesetz vor.

Die Verfassungsbestimmung des Art. I des Gesetzentwurfes begründet für die vorgeschlagene Geltungsdauer des Preisgesetzes die ausschließliche Bundeskompetenz in Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich der im Preisgesetz enthaltenen Regelungen.

Der Handelsausschuss hat die gegenständliche Regierungsvorlage erstmals in seiner Sitzung am 15. Mai 1984 in Verhandlung genommen. Nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Dr. Heindl wurde einstimmig beschlossen, zur weiteren Behandlung dieser Materie einen Unterausschuss einzusetzen, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Mag. Brigitte Ederer, Dr. Heindl, Höll, Mühlba-

cher (Obmannstellvertreter), Strache und Heide Lore Wörndl, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Frizberg, Hietl, Dipl.-Kfm. Löffler, Staudinger (Obmann) und Ingrid Tichy-Schreder sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Grabher-Meyer (Schriftführer) angehörten.

Der Unterausschuss hielt noch am gleichen Tag seine konstituierende Sitzung ab und hat die Regierungsvorlage in einer weiteren Sitzung unter Beiziehung von Experten beraten, über den Text des Gesetzentwurfes aber nur teilweise Einvernehmen erzielt. Zum Schriftführer für die Unterausschusssitzung am 8. Juni 1984 wurde Abgeordneter Eigruber gewählt.

Der Handelsausschuss hat die gegenständliche Regierungsvorlage am 8. sowie am 20. Juni 1984 neuerlich in Verhandlung gezogen. Der Obmann des Unterausschusses, Abgeordneter Staudinger, berichtete über das Ergebnis der Beratungen im Unterausschuss.

Der Ausschuss stellt fest, daß auch die Einfügung des Begriffes „biogene Arzneimittel“ lediglich eine Anpassung an die Terminologie des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983, darstellt und keine Änderung des Umfanges der bereits bisher dem Preisgesetz unterliegenden Sachgüter mit sich bringt.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Staudinger, Dr. Heindl und Eigruber einstimmig angenommen.

Der Handelsausschuss stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (268 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1984 06 20

Höll
Berichterstatte

Staudinger
Obmann

/.

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 268 der Beilagen

I. Im Artikel II hat die Ziffer 2 zu lauten:

„2. Nach § 10 ist folgender § 10 a samt Überschrift einzufügen:

„Frachtkostenausgleich

§ 10 a. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie wird ermächtigt, zur Ermöglichung oder Sicherung möglichst gleicher Verbraucherpreise im ganzen Bundesgebiet für in der Anlage zu diesem Bundesgesetz genannte Sachgüter, soweit diese nicht dem Marktordnungsgesetz 1967 oder dem Viehwirtschaftsgesetz 1983 unterliegen, die Durchführung eines Frachtkostenausgleiches anzuordnen. Eine solche Regelung kann unabhängig davon getroffen werden, ob für die jeweiligen Sachgüter behördlich bestimmte Preise gelten. Zur Durchführung des Frachtkostenausgleiches kann sich der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Kostenersparnis einzelner fachlich geeigneter Unternehmen oder Verbände bedienen.

(2) Die Inhaber der vom Frachtkostenausgleich betroffenen Unternehmen sind verpflichtet, Aufzeichnungen über alle für die Durchführung des Frachtkostenausgleiches erforderlichen Daten zu führen und dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie oder der von ihm mit der Durchführung des Frachtkostenausgleiches beauftragten Stelle die hierfür erforderlichen Meldungen zu erstatten und Auskünfte zu erteilen. Sie sind weiters verpflichtet, den von den genannten Stellen entsendeten Organen jederzeit Zutritt zu den Betriebsstätten und Lagerräumen sowie Einsichtnahme in jene Aufzeichnungen zu gewähren, deren Kenntnis für die Durchführung des Frachtkostenausgleiches erforderlich ist, und den Organen jede für die Überprüfung erforderliche Auskunft zu erteilen.

(3) Schriften und Amtshandlungen in Angelegenheiten des Frachtkostenausgleiches sind von den

Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit.“

II. Im Artikel II hat die Ziffer 3 zu lauten:

„3. Dem § 11 Abs. 5 ist folgender Satz anzufügen:

„Wird bei Selbstbedienung der Preis nicht auf dem Sachgut oder seiner Umhüllung (Behältnis) ersichtlich gemacht und wird zur Erstellung der Rechnung ein automatisches Ablesesystem verwendet, so ist in der Rechnung beim Preis des jeweiligen Sachgutes auch dessen handelsübliche Bezeichnung beziehungsweise deren allgemein verständliche Abkürzung sowie das Gewicht oder das Volumen oder — wenn der Verkauf nach Stücken handelsüblich ist — die Anzahl der Stücke anzuführen.“

III. Im Artikel II haben die bisherigen Ziffern 3 und 4 zu entfallen.

IV. Im Artikel II ist als neue Ziffer 4 einzufügen:

„4. § 16 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 16. (1) Wer den §§ 9 Abs. 1 oder 2, 10, 10 a Abs. 2, 11 Abs. 1 bis 6, 11 a Abs. 1 bis 4 erster Satz, 11 b, 11 c Abs. 1 bis 5 oder 14 a, einer auf Grund der §§ 9 bis 11 c erlassenen Verordnung oder einer Bedingung oder Auflage gemäß § 5 zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht nach § 15 Abs. 1 als Preistreiberei zu ahnden ist, eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe bis zu 15 000 S, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu einer Woche zu bestrafen.“

V. Im Artikel II ist folgende Ziffer 5 einzufügen:

„5. Im § 16 a ist nach dem Wort ‚Einhaltung‘ der Ausdruck ‚des § 10 a Abs. 2,‘ einzufügen.“

VI. Im Artikel II erhält die Ziffer 5 die Bezeichnung 6.

336 der Beilagen

3

VII. Im Artikel II ist folgende Ziffer 7 einzufügen:

„7. Nach § 19 ist folgender § 19 a einzufügen:

§ 19 a. (1) Folgende Rechtsvorschriften bleiben als Bundesgesetze weiter in Geltung:

1. die Anordnung Nr. 137 des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft betreffend Frachtkostenausgleich für Zucker, Zl. 35 060/09-III-B/4/75, verlautbart im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ Nr. 37 vom 14. Feber 1975, in der Fassung der Anordnung Nr. 150 vom 8. Feber 1984, verlautbart im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ Nr. 38 vom 15. Feber 1984 und der hiezu im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ Nr. 54 vom 4. März 1984 erfolgten Berichtigung,
2. die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 1. Juni 1979 betreffend Frachtkostenausgleich für Gasöl für Heizzwecke, inländischer Herkunft, Zl. 36 797/2-III-7/79, verlautbart im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ Nr. 126 vom 2. Juni 1979, in der Fassung der Verordnung vom 22. Dezember 1981, Zl. 36 797/2-III-7/81, verlautbart im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ Nr. 301 vom 31. Dezember 1981.

(2) Die im Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften treten insoweit außer Kraft, als eine denselben Gegenstand regelnde Verordnung gemäß § 10 a Abs. 1 erster Satz in Kraft tritt.“

VIII. Im Artikel II ist folgende Ziffer 8 einzufügen:

„8. § 20 Z 1 hat zu lauten:

1. hinsichtlich des § 5 Abs. 6 der Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich des § 10 a Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen beziehungsweise die Bundesregierung,“

IX. Im Artikel II ist folgende Ziffer 9 einzufügen:

„9. Im § 20 erhalten die Z 3 bis 5 die Bezeichnungen Z 4 bis 6; die neue Z 3 hat zu lauten:

3. hinsichtlich des § 19 a Abs. 1 Z 1 bis 31. Dezember 1984 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, nach diesem Zeitpunkt der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie,“

X. Im Artikel II erhält die Ziffer 6 die Bezeichnung 10 und hat zu lauten:

„10. Abschnitt I Z 5 der Anlage zum Preisgesetz hat zu lauten:

5. Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die dazu bestimmt sind, für die Herstellung von Arzneimitteln verwendet zu werden (mit Ausnahme der durch die Arzneitaxe zu regelnden Vergütungssätze bei der Abgabe in Apothekenbetrieben), biogene Arzneimittel und Arzneispezialitäten im Sinne des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983, mit Ausnahme der homöopathischen, der apothekeneigenen und der radioaktiven Arzneispezialitäten sowie mit Ausnahme jener Arzneispezialitäten, die Fütterungsarzneimittel oder Fütterungsarzneimittel-Vormischungen sind.“